

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1185 Status: öffentlich Datum: 12.03.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
11.03.2021	Kreisausschuss			
25.03.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel – wasserrechtliches Einvernehmen

Sachverhalt:

Am 04.03.2011 beantragte die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I in Haaßel gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden.

Für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung (Einleitung von Oberflächenwasser in den Windershusener Abzugsgraben) ist die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich. Über die Erteilung entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde, somit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg. Die Entscheidung ist jedoch gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Mit Bescheid vom 28.01.2015 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg einen entsprechenden Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haaßel auf den Flurstücken 20/3, 20/1 und 13/3 der Flur 2 der Gemarkung Haaßel aufgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist mit Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 04.07.2017 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit einer unzureichenden Alternativenprüfung möglicher Deponieflächen sowie einem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen des Landkreises. Die gegen die Entscheidung vom 04.07.2017 von beiden Parteien (GAA und Antragsteller) gerichteten Beschwerden auf Nichtzulassung der Revision wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12.07.2018 zurückgewiesen. Somit ist das Urteil rechtskräftig.

Um den einen Verfahrensfehler zu heilen, wurde der Landkreis als untere Wasserbehörde zunächst mit Schreiben vom 24.10.2017 vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg aufgefordert das Einvernehmen zu erteilen. Mit Kreistagsbeschluss vom 20.12.2017 wurde eine Stellungnahme beschlossen, in der das erforderliche Einvernehmen nicht erteilt werden konnte. Diese Stellungnahme wurde dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am 28.12.2017 übersandt.

Nach informalen, fachlichen Gesprächen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg und der Antragstellerin wurden überarbeitete Vorentwurfsunterlagen bei der Unteren Wasserbehörde vorgelegt. Diese wurden geprüft und dazu eine vorläufige wasserwirtschaftliche Einschätzung abgegeben.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg entsprach anschließend einem Antrag der Vorhabenträgerin und führt das ergänzende Verfahren nach § 75 Abs. 1a Satz 2 Alt. 2 VwVfG auf der Grundlage des ursprünglichen Plans und dem damals eingereichten Entwässerungskonzept fort, nicht der zwischenzeitlich überarbeiteten Unterlagen. Mit Schreiben vom 13.02.2019 (eingegangen am 20.02.2019) ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Wasserbehörde erneut aufgefordert worden, das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis herzustellen. Mit Kreistagsbeschluss vom 21.03.2019 wurde eine Stellungnahme beschlossen, in der das erforderliche Einvernehmen erneut nicht erteilt werden konnte. Diese wurde dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am 02.04.2019 übersandt.

Bei einer Besprechung am 20.09.2019 mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) als Fachaufsicht, dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als Planfeststellungsbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim als abfallwirtschaftlicher Fachbehörde und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Stade als wasserwirtschaftlicher Fachbehörde wurden die fachlichen Anforderungen an das Entwässerungskonzept erörtert.

Mit Schreiben vom 17.07.2020 bat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg erneut darum, das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu erklären oder ggf. die Gründe zu benennen, die an der Herstellung des Einvernehmens hindern. Mit dem Schreiben wurden überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht.

In seiner Sitzung vom 23.09.2020 hat der Kreistag entgegen meiner ursprünglichen Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Umwelt und Planung am 03.09.2020 (Vorlage Nr. 2016-21/1025) beschlossen, das Einvernehmen nicht zu erteilen. Da diese Entscheidung rechtlich nicht zu begründen war, wurde dem MU gemäß § 88 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Abs. 3 NKomVG am 05.10.2020 berichtet. Mit Schreiben vom 12.02.2021 hat das MU nunmehr seine Rechtsauffassung mitgeteilt und den Antrag durch konkretisierende Unterlagen ergänzen lassen (s. Anlage). Im Ergebnis wird festgestellt, dass keine nachvollziehbaren Einwände gegen die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis ersichtlich sind. Es wird gebeten mitzuteilen, ob auf dieser Grundlage das Einvernehmen zur Erlaubniserteilung erklärt werden kann.

Aufgrund eines vorliegenden Heranziehungsbeschlusses hat der Kreistag über das wasserrechtliche Einvernehmen zu entscheiden.

Der **Ausschuss für Umwelt und Planung** hat sich in seiner Sitzung am 25.02.2021 mit der Angelegenheit befasst. Eine Beschlussempfehlung wurde nicht abgegeben.

Der **Kreisausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 11.03.2021 mit der Angelegenheit befasst. Eine Beschlussempfehlung für den Kreistag wurde nicht abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Schreibens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 12.02.2021 und der Vorlage für den Ausschuss für Umwelt und Planung am 03.09.2020 wird das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel erteilt.